

1. Zu den **Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht** vgl. Anm. 1.1., 1.3., 2.1. und 2.2. zu § 75. Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 gelten mit der Besonderheit, daß die zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen (vgl. Anm. 1.2. zu §75) notwendigen Erziehungsmaßnahmen von den Organen der Jugendhilfe bereits getroffen sein müssen, wenn das Gericht die Einstellung des Verfahrens beschließt.
2. **Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht:** Das Gericht kann vom Eröffnungsverfahren (vgl. § 187 Abs. 1) bis zur Verkündung einer

die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung (vgl. § 240) das Strafverfahren endgültig einstellen und damit von der Durchführung eines Verfahrens absehen (vgl. §68 StGB). Dies gilt entsprechend für das Rechtsmittelverfahren (vgl. § 304). Die Entscheidung ergeht durch begründeten Beschluß außerhalb oder in der Hauptverhandlung. Vor der Beschlußfassung in der Hauptverhandlung sind die Beteiligten zu hören, außerhalb der Hauptverhandlung ist die Erklärung des Staatsanwalts einzuholen (vgl. § 177). Gegen den erstinstanzlichen Beschluß hat der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Beschwerde (vgl. § 305 Abs. 1).

## §77

### Übergabe an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

**Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können Vergehen Jugendlicher unter den Voraussetzungen des § 58 an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege zur Beratung und Entscheidung übergeben.**

1. Bei Vorliegen der **Übergabevoraussetzungen** (vgl. § 58) ist die Strafsache, sofern nicht nach § 75 eingestellt wird, der zuständigen Konflikt- oder Schiedskommission zur Beratung und Entscheidung zu übergeben. Auch bei der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht muß Schuldfähigkeit vorliegen; in der Übergabeentscheidung sind entsprechende Aussagen darüber zu treffen (vgl. § 26 Abs.3 KKO; §24 Abs. 3 SchKO).
2. Zur **Verfahrensweise des gesellschaftlichen Gerichts** vgl. GGG, KKO und SchKO. Die Erziehungsberechtigten (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §70) sind auch zur Mitwirkung an der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts berechtigt und verpflichtet. Die bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen anzuwendenden Erziehungsmaßnahmen ergeben sich aus § 29 StGB.

#### Zusätzliche Literatur

„Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30. 10. 1972 zu den Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§66 StGB) von Tätern“, NJ, 1972/22, Beil. 4.

- M. Amboß, „Anforderungen an die forensisch-psychologische Begutachtung Jugendlicher“, NJ, 1976/24, S. 734.
- M. Amboß, „Zur Gestaltung der Hauptverhandlung und Festlegung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in Jugendstrafsachen“, Der Schöffe, 1983/12, S.265.
- Zur Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Jugendstrafsachen (OG-Inf. 2/1977 S. 21).
- M. Boese, „Besonderheiten bei der Bewährungsverurteilung Jugendlicher“, NJ, 1981/10, S.456.
- E. Buchholz/H. Dettenborn, „Berücksichtigung der Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten bei der Strafzumessung“, NJ, 1980/3, S. 109.
- I. Buchholz/G. Kosbab, „Aufgaben und Stellung des Betreuers im Strafverfahren gegen Jugendliche“, NJ, 1979/2, S. 55.
- I. Buchholz/M. Hirschfelder, „Zur Aufklärung der Schuld jugendlicher Täter“, NJ, 1980/4, S. 159.
- I. Buchholz, „Effektive Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen“, NJ, 1984/8, S. 307.
- I. Buchholz/H. Schönfeldt, „Mitwirkung von Jugendbeiständen in Strafverfahren“, NJ, 1984/12, S. 487.
- „Fragen und Antworten“, NJ, 1975/11, S.333.